



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE
Office fédéral de l'énergie OFEN
Ufficio federale dell'energia UFE

Bundesamt für Umwelt BAFU
Office fédéral de l'environnement OFEV
Ufficio federale dell'ambiente UFAM

Richtlinie über freiwillige Massnahmen zur Reduktion von Energieverbrauch und CO₂-Emissionen

(Bereich Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen)

Zielvereinbarungen

**Bern, 2. Juli 2001
geändert 2. Juli 2007**

Federführung:

Bundesamt für Energie BFE
Sektion Rationelle Energieverwendung
Mühlestrasse 4, CH-3063 Ittigen
Postadresse: CH-3003 Bern
Tel. +41 31 322 56 11, Fax +41 31 323 25 00
www.bfe.admin.ch



Einführung

Übersicht

1. Das Energiegesetz ist seit dem 1.1.99 in Kraft. Es stellt stark auf freiwillige Massnahmen der Wirtschaft ab. Im Strategiepapier „EnergieSchweiz“, das der Bundesrat am 17.1.01 verabschiedet hat, sind Ausgangslage, Ziele und Massnahmen-schwerpunkte der schweizerischen Energiepolitik für das nächste Jahrzehnt um-schrieben. Unter anderem soll der Verbrauch fossiler Energieträger bis ins Jahr 2010 bezogen auf das Jahr 2000 um 10% gesenkt werden, und der Elektrizitätsverbrauch soll bezogen auf das Jahr 2000 um nicht mehr als 5% ansteigen. Diese Ziele sollen prioritär mit freiwilligen Massnahmen erreicht werden. Die Strategie wurde mit dem Bericht „Strategie EnergieSchweiz 2006-10“ weiter vertieft und im Rahmen der Bera-tungen des Stromversorgungsgesetzes auch durch Änderungen im Energiegesetz verankert.
2. Seit dem 1.5.2000 ist das CO₂-Gesetz in Kraft. Es sieht eine gesamthafte Re-duktion der CO₂-Emissionen bis ins Jahr 2010 von 10% unter das Niveau von 1990 vor. Teilziele sind für Brennstoffe (minus 15%) und Treibstoffe (minus 8%) verankert. Die Ziele des Gesetzes sollen vorerst mit freiwilligen Massnahmen erreicht werden. Wenn es sich abzeichnet, dass die Ziele nicht erreicht werden, führt der Bundesrat frühestens im Jahr 2004 eine CO₂-Abgabe ein.
3. Im Rahmenvertrag mit der EnAW vom 2. Juli 2001 bzw. der Ergänzung zum Rahmenvertrag vom 15. März 2004 sind die Rechte und Pflichten der EnAW und des Bundes für Aufgaben, welche die EnAW im Rahmen des Programms Energie-Schweiz gemäss Energie- und CO₂-Gesetz insbesondere bei der Realisierung von freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft zur Verringerung der CO₂-Emissionen über-nimmt, festgehalten.
4. Am 23. März 2005 hat der Bundesrat beschlossen, eine CO₂-Abgabe auf Brennstoffen einzuführen. Gleichzeitig wurde die Einführung des Klimarappens auf Treibstoffen als freiwillige Massnahme der Wirtschaft auf Zusehens zugelassen. Mit den Verordnungen über die Anrechnung der im Ausland erzielten Emissionsvermin-derungen (CO₂-Anrechnungverordnung) vom 22. Juni 2005 und über die CO₂-Abgabe (CO₂-Verordnung) vom 8. Juni 2007, welche Teil 2 der Richtlinie vom 2. Juli 2001 ablösen, legte der Bundesrat auch die Regeln für die Umsetzung fest. Gemäss den Parlamentsbeschlüssen von National- und Ständerat soll die Abgabe auf Brenn-stoffen gestaffelt in Abhängigkeit der Ziellücke eingeführt werden (Bundesbeschluss vom 20. März 2007).
5. Die freiwilligen Massnahmen können weiterhin einen entscheidenden Zielbei-trag leisten. Zusammen mit weiteren CO₂-wirksamen Massnahmen (Energiegesetz, Aktionsprogramm EnergieSchweiz, LSVA, Klimarappen usw.) bestimmt der Umfang der freiwilligen Anstrengungen schlussendlich die Höhe der CO₂-Abgabe.



6. Die Richtlinie über freiwillige Massnahmen zur Reduktion von Energieverbrauch und CO₂-Emissionen erläutert die Anforderungen bezüglich Begrenzung des Energieverbrauchs im Rahmen von EnG Art. 17 Abs. 1 e und g sowie der CO₂-Emissionen im Rahmen von CO₂G Art. 3 und 4.

7. In der Vollzugsweisung des BAFU und des BFE an die EnAW zu Handen der dort angeschlossenen Unternehmen über die Erarbeitung von Vorschlägen zur Emissionsbegrenzung und zur Reduktion des Energieverbrauchs findet sich auch die in Zusammenarbeit mit der EnAW erarbeiteten Beschreibungen der Zielvereinbarungsmodelle (Energie-Modell, Benchmark-Modell und KMU-Modell).

Stellenwert von Richtlinien

8. Richtlinien bieten eine Hilfestellung bei der Auslegung einer Rechtsnorm. Sie gehen über unverbindliche Empfehlungen hinaus, beanspruchen aber nicht denselben Grad an Verbindlichkeit wie Verordnungen. Sie widerspiegeln in der Regel die Sicht des Departements und der betroffenen Ämter.

9. Begründete Abweichungen von Richtlinien sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Sie sind aber an den Nachweis gebunden, dass den rechtlichen Bestimmungen, welche sich auf die Richtlinien beziehen, in gleicher Weise nachgekommen wird.

10. Eine Anpassung der Bestimmungen dieser Richtlinie an neue Gegebenheiten ist möglich.

Begriffsbestimmungen

11. Soweit in dieser Richtlinie die nachstehend aufgeführten Begriffe verwendet werden, sind sie gemäss folgenden Bestimmungen zu verstehen.

Zielvereinbarung

12. Schriftliche Erklärung zur sparsamen und rationellen Energienutzung im Rahmen von EnG Art. 17, Abs. 1 g. Sie kann freiwillige Massnahmen nach CO₂G Art. 3 und 4 zur CO₂-Begrenzung beinhalten.

Verbund

13. Zusammenschluss verschiedener Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen zu einer Verbrauchergruppe (z.B. cemsuisse). Der Verbund setzt ein gemeinsames Reduktionsziel fest. Die Organisation seiner Mitglieder obliegt dem Verbund (vgl. dazu Entwurf CO₂Vo, Art. 4, Abs. 2).

Unternehmensgruppe

14. Gruppe von Unternehmen, die als Interessensgruppe ein gemeinsames Reduktionsziel festlegen (vgl. dazu Entwurf CO₂Vo, Art. 4, Abs. 3).



CO₂-Frachtziel

15. Dieses Begrenzungsziel beschreibt als absolute Grösse die maximale CO₂-Fracht in Tonnen CO₂, welche bis ins Jahr 2010 angestrebt wird.

CO₂-Intensität

16. Die CO₂-Intensität setzt die CO₂-Fracht in Relation zum hypothetischen Ausstoss ohne Massnahmen. Diese Grösse widerspiegelt die Anstrengungen der Unternehmen bzw. der Unternehmensgruppen zur Reduktion der CO₂-Fracht.

Energieeffizienz

17. Die Energieeffizienz setzt den hypothetischen gewichteten Gesamtenergieverbrauch ohne Massnahmen in Relation zum gewichteten Gesamtenergieverbrauch. Diese Grösse widerspiegelt die Anstrengungen der Unternehmen bzw. der Unternehmensgruppen zur Reduktion des Energieverbrauchs.

Wirkungsanalyse

18. Analyse der Wirkungen der aufgrund der Zielvereinbarung bzw. Verpflichtung zusätzlich getroffenen Massnahmen im Vergleich zum Status quo.

Zielvereinbarungen

Rechtliche Grundlagen

19. Die Rechtsbasis findet sich vor allem im Energiegesetz (EnG) vom 26.6.98 (Rev. 23. März 2007) und in der Energieverordnung (EnV) vom 7.12.98:

- Das Energiegesetz stellt freiwillige Massnahmen der Wirtschaft gemäss EnG Art. 2 Abs. 3 vor den Erlass von Ausführungsvorschriften.
- Gemäss EnG Art. 17 Abs. 1 e und g kann der Bundesrat Organisationen der Wirtschaft die „Durchführung von Programmen zur Förderung der sparsamen und rationellen Energienutzung sowie der Nutzung von einheimischen und erneuerbaren Energien“ sowie die „Vereinbarung von Zielen für die Entwicklung des Energieverbrauchs von Grossverbrauchern“ übertragen.
- Gemäss EnG Art. 16 Abs. 2 und 3 können private Organisationen zum Vollzug beigezogen und Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben an Dritte übertragen werden.
- Gemäss EnG Art. 18 kann das Departement geeigneten Organisationen Leistungsaufträge erteilen.
- Die Rahmenbedingungen für Finanzierung und Leistungsauftrag sind in EnV Art. 23, 24 und 25 festgelegt.
- Gemäss EnG Art. 9, Abs. 3 erlassen Kantone Vorschriften u.a. über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern.



20. Die Richtlinie bietet gleichzeitig eine Hilfestellung bei der Auslegung von Art. 3 und Art. 4 des CO₂-Gesetzes (CO₂G) vom 8.10.1999:

- Freiwillige Massnahmen im Sinne von CO₂G Art. 3 und 4 sollen einen massgeblichen Beitrag zur Erreichung der Reduktionsziele gemäss CO₂G Art. 2 leisten (Art. 4 Abs. 2: „[...] Erklärungen, in denen sich Verbraucher [...] freiwillig verpflichten [...]“).
- Mit der Durchführung freiwilliger Massnahmen kann der Bundesrat geeignete Organisationen beauftragen (Art. 4 Abs. 2).

Adressaten

21. Adressaten dieser Richtlinien sind alle Interessenten, welche auf freiwilliger Basis Massnahmen zur effizienteren Energienutzung und zur Reduktion der CO₂-Emissionen ergreifen wollen.

Änderungen in der Verbunds- bzw. Unternehmensstruktur

22. Die Zielvereinbarung ist Ein- und Austritten anzupassen.

Zielgrösse und Kennziffern

23. Zielgrösse für eine Zielvereinbarung ist die Energieeffizienz.

24. Detaillierte Definitionen und Berechnungsformeln für Zielgrösse und Kennziffern sind im Anhang zu der Vollzugsweisung für Verpflichtungen und Zielvereinbarungen (vgl. Abs. 7) aufgeführt.

Ermittlung der Zielgrössen

25. Das Vorgehen zur Zielermittlung soll in erster Linie praktikabel sein und sowohl ökologischen wie auch ökonomischen Kriterien gerecht werden. Die Ermittlung der Energieeffizienz erfolgt anhand des Einsparpotenzials, welches die einzelnen oder zu einer Gruppe zusammengeschlossenen Unternehmen besitzen.

26. Folgende Grundlagen zur Ermittlung der Zielgrössen sind zu erarbeiten:

- a) Energieverbrauch sowie Referenzgrössen für die Jahre 1990, 2000¹ (bzw. nach 2000) und 2010 (fallweise je nach Modell).
- b) Summarische Beschreibung des gegenwärtigen Standes der Technik und des Energiesparpotenzials mit Bezug auf bereits realisierte Massnahmen.

27. Aus den festgelegten Zielgrössen wird die Entwicklung der CO₂-Emissionen ermittelt (CO₂-Frachtziel bzw. rechnerische Hilfsgrössen).

¹ In begründeten Fällen (Erhebungsaufwand) können Daten aus Jahren vor 2000 verwendet werden.



Zwischenziele

28. Der Zielpfad ist in mindestens drei Etappen mit definierten Zwischenzielen unterteilt. Die erste Etappe endete im Jahre 2003, die zweite endet im Jahr 2007.

29. Per Ende der zweiten Etappe ist ein Bericht gemäss den in Ziffer 30-31 definierten Anforderungen einzureichen.

Berichterstattung

30. Jährlich liefert der Verbund oder das Unternehmen via Energie-Agentur der Wirtschaft dem Bund einen Bericht mit den aggregierten Daten zu Energieverbrauch je Energieträger, Energieeffizienz, CO₂-Emissionen und CO₂-Intensität sowie Referenzgrössen unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäss Wirkungsanalyse und Controlling von EnergieSchweiz. Die aktuellen Daten sind in einer Übersichtstabelle den Daten aus den Vorperioden gegenüberzustellen.

31. Die Energie-Agentur der Wirtschaft EnAW liefert dem Bund jährliche bzw. periodische, nach Bedarf fallweise Auswertungen. Die Form dieser Auswertungen ist in der Vollzugsweisung des BAFU und des BFE an die EnAW zu Händen der dort angeschlossenen Unternehmen über die Erarbeitung von Vorschlägen zur Emissionsbegrenzung und zur Reduktion des Energieverbrauchs festgehalten.

Audit

32. Die von Verbänden oder Unternehmen im Hinblick auf eine Zielvereinbarung oder Verpflichtung gemachten Angaben (Bericht) sind von einer unternehmens- oder verbundsinternen Revisionsstelle zu überprüfen.

33. Die Prüfung der Zielvereinbarungen erfolgt durch das BFE oder durch das BFE beauftragte Auditoren und Experten gemäss dem „Leitfaden zur Plausibilisierung von Zielvereinbarungen“. Der Bund behält sich eine Nachprüfung der einzelnen Unternehmensangaben sowie Begehungen vor Ort vor.

geändert am:
2. Juli 2007

Bundesamt für Energie BFE

Bundesamt für Umwelt BAFU

Walter Steinmann
Direktor

Bruno Oberle
Direktor